

Leitfaden Schülerbetriebspraktikum

Jugendarbeitsschutz

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einsicht in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln.

Dabei ist selbstverständlich der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine wichtige Voraussetzung.

Darüber soll dieser Leitfaden alle Beteiligten informieren.

Zu diesem Leitfaden gibt es spezielle Regelungen für verschiedene Betriebsarten.

**Merkblatt zur Durchführung des Schülerpraktikums
in der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse)
und in der gymnasialen Oberstufe (ab 11. Klasse).**

1.

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes - JArbSchG - vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

2.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Im Wesentlichen ist folgendes zu beachten:

2.1 Art der Tätigkeit:

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

2.2 Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)

7 Stunden (Jugendliche: 8 Stunden)

2.3 Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:

(montags bis einschließlich sonntags)

35 Stunden (Jugendliche 40 Stunden).

Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z. B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Schulpausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

2.4 Ruhepausen:

Ruhepausen müssen im voraus feststehen;

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden,

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

2.5 Zulässige Schichtzeit:

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)

10 Stunden.

Ausnahmen: Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden.

2.6 Tägliche Freizeit:

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

2.7 Nachtruhe:

20.00 - 6.00 Uhr.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

2.8 Beschäftigungsdauer pro Woche:

5 Tage.

2.9 Samstagsruhe:

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

2.10 Sonntagsruhe:

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahme bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

2.11 Feiertagsruhe:

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden.
Ausnahme wie unter 2.10.

2.12 Verbotene Arbeiten:

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG (Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können) ausgesetzt sind.

Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

2.13 Eingeschränkte Arbeiten:

Mit folgenden Arbeiten dürfen Schülerinnen und Schüler beschäftigt werden, soweit

- sie zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind;
- der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist;
- der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes) unterschritten wird und
- in Betrieben, für die ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist:

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen);

Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird;

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterung, Strahlen, Gefahrstoffen i. S. des Chemikaliengesetzes oder von

biologischen Arbeitsstoffen i. S. der Richtlinie 90/679 EWG ausgesetzt sind.

Gefahrstoffe sind Stoffe, die u. a. folgende Eigenschaften besitzen:

- explosionsgefährlich
- hochentzündlich
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- reizend
- sehr giftig
- giftig
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- erbgutverändernd

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

2.14 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen bei Schülerinnen und Schülern zu beurteilen.

2.15 Unterweisung:

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

2.16 Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

2.17 Persönliche Schutzausrüstung:

Soweit Beschäftigte aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

2.18 Datenschutz:

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Folgende spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind bisher erschienen:

1. Bau
2. Chemiebetriebe
3. Betriebe, die mit Gefahrstoffen umgehen
4. Elektrowerkstätten
5. Fleischverarbeitende Betriebe und gewerbliche Küchen
6. Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbau
7. Metallverarbeitende Betriebe
8. Schreinereien
9. Umgang mit Pferden
10. Wäschereien
11. Tierarztpraxen und Tierheime
12. Krankenhäuser, med. Laboratorien, Arztpraxen und Apotheken, Kindergärten und Kinderheime, Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste sowie Einrichtungen für Behinderte

Redaktion

Arbeitskreis Jugendarbeitsschutz der
Arbeitsschutzverwaltung NRW

Herausgeber

Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 127 - 131
40225 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de
Internet: www.lafa-duesseldorf.nrw.de
www.arbeitsschutz.nrw.de

Zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes sind die
Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz NRW

Anschrift	Telefon Telefax	Amtsbezirk
Borchersstr. 20 52072 Aachen E-Mail: poststelle@stafa-ac.nrw.de	0241 / 8873-0 0241 / 8873-55	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen, kreisfreie Stadt Aachen
Königstr. 22 59821 Arnsberg E-Mail: poststelle@stafa-ar.nrw.de	02931 / 555-00 02931 / 555-299	Hochsaulandkreis, Kreise Soest und Unna, kreisfreie Stadt Hamm
Leisweg 12 48653 Coesfeld E-Mail: poststelle@stafa-coe.nrw.de	02541 / 845-0 02541 / 845-333	Kreise Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, kreisfreie Stadt Münster
Willi-Hoffmann-Str. 33A 32756 Detmold E-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de	05231 / 703-0 05231 / 703-299	Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Lippe
Ruhrallee 3 44139 Dortmund E-Mail: poststelle@stafa.do.nrw.de	0231 / 5415-1 0231 / 5415-384	Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, kreisfreie Städte Dortmund, Bochum, Hagen und Herne
Ruhrallee 55-57 45138 Essen E-Mail: poststelle@stafa-e.nrw.de	0201 / 2767-0 0201 / 2767-323	Kreis Wesel, kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen
Schanzenstr. 38 51063 Köln E-Mail: poststelle@stafa-k.nrw.de	0221 / 96277-0 0221 / 96277-444	Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen
Viktoriastr. 52 41061 Mönchengladbach E-Mail: poststelle@stafa-mg.nrw.de	02161 / 815-0 02161 / 815-199	Kreise Kleve, Viersen, Neuss, kreisfreie Städte Krefeld und Mönchengladbach
Am Turnplatz 31 33098 Paderborn E-Mail: poststelle@stafa-pb.nrw.de	05251 / 287-0 05251 / 287-199	Kreise Gütersloh, Paderborn, Höxter, kreisfreie Stadt Bielefeld
Hubertusstr. 13 45657 Recklinghausen E-Mail: poststelle@stafa-re.nrw.de	02361 / 581-0 02361 / 16159	Kreise Borken und Recklinghausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen
Leimbachstr. 230 57074 Siegen E-Mail: poststelle@stafa-si.nrw.de	0271 / 3387-6 0271 / 3387-777	Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
Alter Markt 9-13 42275 Wuppertal E-Mail: poststelle@stafa-w.nrw.de	0202 / 5744-0 0202 / 5744-150	Kreis Mettmann, kreisfreie Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal

Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in
Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbaubetrieben

**1.
Verbotene Arbeiten**

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.

Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten ohne Fachaufsicht, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht anwenden können (§ 22 Abs. 1 JArbSchG); **das sind u. a.:**

- Bedienen von Erdbaumaschinen, Traktoren, Rüttlern, Pflanz- und Erntemaschinen.
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern.

1.2

Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch außergewöhnliche **Kälte, starke Nässe** oder **außergewöhnliche Hitze** gefährdet wird.

Arbeiten in starker Nässe können z. B. bei Pflanz- und Pflasterarbeiten im Freien vorkommen, außergewöhnliche Hitze in Sommermonaten in Gewächshäusern auftreten.

1.3

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm und Erschütterungen** ausgesetzt sind, insbesondere

- Lärm über 85 dB(A) ohne Gehörschutz.

1.4

Umgang mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen.

Das bedeutet u. a. dass Praktikanten nur mit diesen Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln mit entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen) umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass die Auslöseschwelle nicht überschritten wird und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.

Da dieses in der Regel nicht gewährleistet werden kann, sollte der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) in Gärtnereien grundsätzlich unterbleiben.

Das betrifft auch den Aufenthalt in Räumen, während dort andere Personen mit Gefahrstoffen umgehen. Das Betreten dieser Räume ist nur nach den entsprechenden Wartezeiten erlaubt.

Beim Umgang mit Pflanzen, Blumenzwiebeln u. ä., die mit Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) vorbehandelt sind, sind ggf. Wartezeiten einzuhalten und es sind grundsätzlich geeignete Schutzausrüstungen (u. a. undurchlässige Schutzhandschuhe) zu tragen.



Schutzhandschuhe benutzen

**2.
Sonstiges**

2.1

Vor Aufnahme des Praktikums bzw. bei Änderung der Tätigkeit ist eine Unterweisung durch den Fachkundigen erforderlich.

Während des Praktikums müssen Schülerinnen und Schüler unter Fachaufsicht stehen.

2.2

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, nur beschäftigt werden, wenn sie diese Schutzausrüstung auch benutzen (z. B. Atemschutzmaske).



Atemschutz benutzen